



Brüssel, den 28. November 2014
(OR. en)

15998/14
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0308 (CNS)

FISC 210
ECOFIN 1091

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13311/1/13 REV 1 FISC 157

Betr.: Schiedsübereinkommen

– Beschluss des Rates über den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

= Annahme

EINSEITIGE ERKLÄRUNGEN ZUM ÜBEREINKOMMEN VOM 23. JULI 1990 ÜBER DIE BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUEERUNG IM FALLE VON GEWINNBERICHTIGUNGEN ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Einseitige Erklärungen zu Artikel 8 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

ERKLÄRUNG KROATIENS

"Ein empfindlich zu bestrafender Verstoß bezeichnet alle nach dem allgemeinen Steuergesetz und nach besonderen Steuergesetzen geahndeten steuerbezogenen strafbaren Handlungen sowie nach dem Strafgesetzbuch geahndete Wirtschaftsstrafaten."

ERKLÄRUNG IRLANDS

"Nach Auffassung Irlands ist ein empfindlich zu bestrafender Verstoß ein Verstoß, bei dem ein Strafverfahren – insbesondere aufgrund des Verdachts einer schweren Steuerhinterziehung – eingeleitet wird bzw. wurde."
